

Genehmigung historischer Fahrzeuge - Informationsblatt

Inhalt:

- 1.) Welche Fahrzeuge können als „historisch“ genehmigt werden – Definition, Voraussetzungen
- 2.) Einzelgenehmigung importierter historischer Fahrzeuge – erforderliche Unterlagen
- 3.) Importe aus Nicht-EU-Staaten (z.B. US-Importe) – Zusatzinformationen und Hinweise
- 4.) Zweiräder (Motorräder/Mopeds), Beiwagen-Gespanne – Zusatzinformationen und Hinweise
- 5.) Sonstige Informationen – Nutzungseinschränkung, §57a, zeitgenössische Umbauten, Hinweis

1.) Voraussetzungen zur Genehmigung als „historisches Fahrzeug“ + Definition:

- ein erhaltungswürdiges, nicht zur ständigen Verwendung bestimmtes Fahrzeug,
→ mit Baujahr 1955 und davor: **oder**
→ das älter als 30 Jahre und in die Liste der historischen Fahrzeuge eingetragen ist;
[Liste: <https://www.khmoe.at/fahrzeugsuche>]
- das Fahrzeug muss sich in den Hauptbaugruppen (Fahrgestell, Motor + Getriebe, Fahrwerk, Karosserie bzw. Aufbau und Farbgebung, ...) im **Originalzustand** befinden und
- gut erhalten sein (Erhaltungszustand Note 1 bis 3)

2.) zur Einzelgenehmigung erforderliche Unterlagen (jeweils im Original + Kopie)

- ausländisches Zulassungsdokument
(z.B. deutsche Zulassungsbescheinigung/Fahrzeugbrief, US-Title, ...)
- Nachweis über die erstmalige Zulassung (sofern nicht im Zulassungsdokument vermerkt) der jeweiligen (ausländischen) Zulassungsbehörde
- Kaufvertrag / Rechnung
- vollständiges, **fahrgestellnummern-bezogenes** technisches Datenblatt
(sofern Daten nicht in ausreichendem Umfang im Zulassungsdokument angegeben) VON:
Fahrzeughersteller, unabhängiger technischer Prüfdienst (z.B. TÜV) **oder**
nach 17.47 zertifizierter Sachverständiger f. hist. Fahrzeuge (mehr dazu unter Punkt 3.)),

► **mit zumindest folgenden Daten:**

- Bezeichnung des Fahrzeuges: Marke, Type, Handelsbezeichnung
- Abmessungen: L/B/H, Radstand, Spurweiten
- Motor: Hersteller, Typenbezeichnung, Hubraum, Leistung (in kW mit Angabe der Motordrehzahl)
- Gewichte:
Eigengewicht, zulässiges Gesamtgewicht, zulässige Achslasten
(und ggf. bei montierter Anhängerkupplung: Zuggesamtgewicht, Anhängelasten und die zulässige Stützlast am Kupplungspunkt)
- zulässige Rad-/Reifenkombination
- Höchstgeschwindigkeit, Stand- und Fahrgeräusch (in dBA), ggf. Abgasverhalten (Prüfrichtlinie)

- Fotos (in Fahrtrichtung) vom Fahrzeug von: li.-vorne und re.-hinten (diagonal) per USB-Stick
- **für Importe aus Nicht-EU-Staaten (z.B. US-Importe) siehe zusätzlich Punkt 3.)**

Was ist zu tun wenn die originalen Fahrzeug-Zulassungsdokumente nicht vorhanden sind?

- Unbedenklichkeitsbescheinigung der ausländischen Zulassungsbehörde
- Wenn kein Nachweis über die Erstzulassung erbracht werden kann, ist zumindest der **Nachweis über das Baujahr des Fahrzeuges** zu erbringen (Fahrzeughersteller, Sachverständiger 17.47)
- bei in Österreich ausgelieferten Fahrzeugen: Duplikat-Typenschein vom Generalimporteur

3.) Importe aus Nicht-EU-Staaten (insbesondere **US-Importe**)

- Hierfür ist zusätzlich zu den unter Punkt 2.) angeführten Unterlagen ein Gutachten eines nach 17.47 zertifizierten, beeideten gerichtlichen Sachverständigen für historische Fahrzeuge erforderlich

[Kontaktadressen: <https://www.khmoe.at/sachverstaendige>]

Dies gilt auch für exotische oder nicht serienmäßig hergestellte Fahrzeuge und Replikat sowie bei zeitgenössischen Umbauten.

► **speziell bei US-Importen zu beachten:**

- Geschwindigkeitsmesser in km/h (ggf. vollständige/durchgehende km/h-Skala anbringen)
- Beleuchtung:
 - Scheinwerfer (Abblend- u. Fernlicht) auf EU-Standard umrüsten:
→ ECE-geprüfte Scheinwerfer mit „E“-Prüfzeichen – Beispiel: (E)
 - mit Begrenzungslicht („Standlicht“) und asymmetrischer Hell-Dunkel-Grenze
 - Blinker dürfen ausschließlich in oranger Lichtfarbe blinken
 - rotes Bremslicht (falls n. vorh.) nachrüsten (Lichtstärke deutlich stärker als Schlusslicht)
 - ggf. vorhandene rote seitliche Leuchten müssen außer Funktion gesetzt werden (orange sind zulässig und können zusätzlich auch als Seitenblinker geschaltet werden)

4.) Motorräder / Mopeds

- rotes **Bremslicht** (falls nicht vorhanden) nachrüsten (Lichtstärke deutlich stärker als Schlusslicht) (für Vorderradbremse nicht zwingend, jedoch zumindest für Hinterrad- oder Vorderradbremse erford.)
- Rückspiegel: wenn original nicht vorhanden - mindestens einer auf linker Seite erforderlich

► **Motorräder mit Beiwagen:**

- Die Eignung des Beiwagens für das jeweilige Motorrad muss (sofern nicht bereits als Gespann im ausländischen Zulassungsdokument nachvollziehbar angeführt) durch entsprechende Nachweise belegt werden → Punkt 5.) „zeitgenössische Umbauten“

5.) Sonstiges:

► **Nutzungseinschränkung & §57a-Begutachtung:**

- Historische Kraftwagen / Krafträder dürfen nur an 120 bzw. 60 Tagen pro Jahr verwendet werden, darüber sind fahrtenbuchartige Aufzeichnungen zu führen.
- Die wiederkehrende Begutachtung gem. §57a KFG 1967 ist alle zwei Jahre erforderlich.
- Bei der wiederkehrenden Begutachtung gem. §57a KFG 1967 ist das Genehmigungsdokument des Fahrzeuges sowie das Fahrtenbuch vorzulegen.

► **zeitgenössische Umbauten:**

(z.B. Räder, Radhausverbreiterungen, Anbauteile, Beiwagenanbau f. Motorräder etc.)

Umbauten werden nur in jenem Umfang genehmigt, welche auch damals –

Zeitraum: Fahrzeugbaujahr +10 Jahre – legal im Straßenverkehr verwendet werden durften.

Dafür sind neben dem Nachweis der Zeitgenössigkeit entsprechende technische Prüfnachweise in Form von Teilegutachten und Gutachten eines gerichtlich beeideten gem.17.47 zertifizierten Sachverständigen für historische Fahrzeuge zu erbringen.

► **Hinweis:** Bei den in diesem Informationsblatt angeführten erforderlichen Nachweisen und Vorschriften handelt es sich um generelle Vorgaben. Da es jedoch – abhängig vom jeweiligen Fahrzeug – notwendig sein kann die Sachlage je nach Fall zu beurteilen, behält sich die KFZ-Prüfstelle vor, den Umfang der erforderlichen Nachweise im Zuge der Prüfung durch den Sachverständigen entsprechend zu erweitern/abzuändern.